Inland

IV-Anspruch behinderter Kinder

Paul Vogt (FL) stellte im Landtag eine Anfrage betreffend den IV-Anspruch behinderter Kinder in Regelschulen. Regierungsrat Michael Ritter schreibt in der Beantwortung: «Die Leistungspflichten der Invalidenversicherung im Bereich der Sonderschulung sind im IVG geregelt und beinhalten vor allem Kostenbeteiligungen an bestimmte Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sowie die Übernahme der Kosten für bestimmte pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Die Integration behinderter Kinder in den öffentlichen Kindergärten bzw. im Regelunterricht der öffentlichen Schulen bewirkt keineswegs den Verlust auf die im Rahmen des IV-Gesetzes und der IV-Verordnung vorgesehenen Ansprüche von behinderten Kindern. Die Invalidenversicherung leistet auch bei behinderten Kindern, die im öffentlichen Kindergarten oder im Regelunterricht integriert sind, die in den gesetzlichen Bestimmungen des IVG vorgesehenen Kostenbeiträge an pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Es handelt sich bei der im Landtag aufgeworfenen Thematik nicht um einen Zielkonflikt zwischen dem Schulgesetz und dem IV-Gesetz, sondern lediglich um eine Frage der Kostenaufteilung zwischen den staatlichen Schulträgern und der Invalidenversicherung. Es geht dabei also nicht um die Ansprüche der betroffenen Kinder und ihrer Eltern auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen oder auf Sonderschulung bzw. Integration in Regelschulen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung bzgl. Finanzierung dieser Massnahmen sind derzeit Gespräche zwischen Vertretern der Invalidenversicherung und dem Schulamt im Gange. Ausserdem hat die Regierung bekanntlich eine ‹Arbeitsgruppe IV› bestellt. Diese Arbeitsgruppe ist beauftragt, die für ein zeitgemässes Invalidenversicherungsrecht allenfalls notwendigen Änderungsvorschläge auszuarbeiten und der Regierung in Vorschlag zu bringen. Neben den Anforderungen an ein soziales, zeitgemässes Leistungsnetz hat diese Arbeitsgruppe auch die Aufgabe, eine ausgewogene Finanzierung der Invalidenversicherung sicherzustellen. Die hier nur kurz dargestellte Thematik wird selbstverständlich ebenfalls zu den von dieser Arbeitsgruppe zu überprüfenden Aufgaben zählen.